

Männerturnverein Rapperswil-Jona

Statuten

Art. 1

Rechtsstellung

Art. 1.1

Der **Männerturnverein Rapperswil-Jona** (nachstehend Verein oder **MTRJ** genannt) ist ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Rapperswil-Jona.

Art. 1.2

Eine oder mehrere Verbandszugehörigkeiten oder ein Anschluss an eine gleichgesinnte Organisation sind nicht vorgesehen, kann jedoch durch die GV mit einem Drei-Viertel-Beschluss der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 2

Vereinszweck

Art. 2.1

Der Verein will altersgerechten zeitgemässen Sport anbieten. Zusätzlich sollen im Jahresprogramm auch Wanderungen, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, sowie die soziale Komponente einen gebührenden Platz einnehmen.

Art. 2.2

Der Verein ist neutral und verfolgt neben einer selbst tragenden Vereinsführung keine wirtschaftlichen Ziele.

Art. 2.3

Mit den Riegen des ehemaligen Turnverein Rapperswil-Jona bleiben wir freundschaftlich verbunden.

Art. 3

Mitgliedschaft

Art. 3.1

Der Verein besteht aus:

Mitgliedern (turnende und nicht turnende)
Ehrenmitgliedern (turnende und nicht turnende)

überdies aus:

Gönnern

Art. 3.2

Gönner

Diese sind Freunde des Vereins. Sie haben keine Rechte und Pflichten, unterstützen jedoch regelmässig oder zeitweilig den Verein finanziell mit einem an der GV festzulegenden Minimalbetrag.

Inserenten in Publikationsorganen des Vereins sind finanziell betrachtet spezielle Gönner.

Art. 3.3

Mitglieder-Eintritt, -Austritt, -Ausschluss

Art. 3.3.1

Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt nach erfolgter Unterzeichnung und Abgabe der Beitrittserklärung an den Vorstand, in der Regel nach dem dritten Besuch einer Turnstunde. Die formelle Aufnahmebestätigung erfolgt mittels Übergabe der Vereinsstatuten durch den Vereinsvorstand.

Männerturnverein Rapperswil-Jona

Statuten

Art. 3.3.2

Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der formellen Rechte und finanziellen Pflichten jederzeit möglich. Er hat in schriftlicher Form bis spätestens Ende des Jahres zuhänden des Vereinsvorstandes zu erfolgen.

Art. 3.3.3

Ausschluss

Der Vereinsvorstand entscheidet über Massnahmen bei umstrittenen Mitgliedschaften. Gegen einen beschlossenen Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die GV rekurrieren. Ein Besuch der Vereinsaktivitäten ist in der Zwischenzeit ausgeschlossen.

Art. 3.4

Rechte und Pflichten

- Die Statuten sind für alle Mitglieder inkl. Ehrenmitglieder verbindlich.
- Jedes dieser Mitglieder besitzt das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Alle Mitglieder haben gleiche Rechte u. Pflichten.
- Alle Mitglieder, ausser Vorstandsmitglieder, sind beitragspflichtig
- Turnende Mitglieder zahlen einen Turnbetrieb abhängigen Jahresbeitrag
- Nicht turnende Mitglieder zahlen einen Turnbetrieb unabhängigen Jahresbeitrag
- Beim Eintritt bis 30. 06. gilt die volle Jahresbeitragspflicht.
- Beim Eintritt ab 01. 07. gilt die halbe Jahresbeitragspflicht.
- Bei begründeten Ausnahmen kann der Vorstand jegliche Beitragspflicht erlassen.
- Kein Mitglied hat je Anspruch auf Vereinsvermögen.
- Jedes Mitglied ist gebeten, Anordnungen von Vorstand und Turnleitung nachzukommen.

Art. 3.5

Versicherungsschutz

Jedes Mitglied ist privat besorgt für seinen persönlichen ausreichenden Versicherungsschutz für Unfall sowie Haftung, auch gegenüber Dritten.
Für Sonderfälle hat der Verein eine Personen- und Sachschaden-Haftpflichtversicherung für alle Standorte.

Art. 3.6

Ehrungen

Mitglieder können für besondere Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes an der GV oder an einem geeigneten Anlass geehrt werden. Für ausserordentliche Verdienste kann an der GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Früher im TVRJ, Turnverein Rapperswil-Jona ernannte Ehrenmitglieder sind neu Ehrenmitglieder im MTRJ.

Art. 4

Organisation

Art. 4.1

Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Publikationsorgane
- Kommissionen (technische, redaktionelle, etc)

Männerturnverein Rapperswil-Jona

Statuten

Art. 4.2

Generalversammlung (GV)

Art. 4.2.1

Einberufung

Als oberstes Organ des Vereins wird die GV vom Vorstand jährlich einberufen. Sie findet spätestens im April statt.

Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur GV mit Traktandenliste inkl. Angabe der Einreichungsfrist für Anträge der Mitglieder, begleitet von wichtigen Informationen erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor Versammlungsdatum an alle stimmberechtigten Mitglieder

Anträge von Mitgliedern, die in die Kompetenz der GV fallen, sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der GV schriftlich auf Papier und/oder elektronisch einzureichen. Eine Empfangsbestätigung durch den Vorstand ist zwingend.

Die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder oder, im Verhinderungsfall eine formelle Abmeldung ist Ehrensache.

Art. 4.2.2

Abstimmungsordnung

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Sachvorlagen erfordern ein absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ordnungsanträge während der GV werden sofort zur Abstimmung gebracht. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl oder Sachvorlage als abgelehnt.

Art. 4.2.3

GV-Vereinsgeschäfte / -Traktanden:

- Feststellung der Präsenz, der Mutationen und des Mitgliederbestandes
- Wahl von Stimmzählern
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- Genehmigung Jahresbericht der Turnleitung
- Genehmigung der Vereinsrechnung auf Antrag der Revisoren
- Festsetzung der Entschädigung der Turnleitung
- Jahresprogramm
- Annahme des Budgets inkl. der Jahresbeiträge
- Wahlen
 - des Vorstandes
 - der Revisoren
 - der übrigen Funktionäre
- Ehrungen
- Revision Statuten
- Anträge
- Verschiedenes, ohne Abstimmungsrelevanz

Männerturnverein Rapperswil-Jona

Statuten

Art. 4.3

Vorstand

Art. 4.3.1

Der Vorstand führt den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er ist verantwortlich für eine kompetente und statutengemässe Abwicklung der Vereinsgeschäfte, basierend auf stets aktualisierten Pflichtenheften.

Art. 4.3.2

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident und
- 4 bis max. 6 weiteren Mitgliedern mit folgenden zwingenden Teilaufgaben:
Vizepräsident, Aktuar, Turnleitung, Marketing, Kassier

Art. 4.3.3

Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen von weniger als 2 Jahren sind begründet möglich.

Der Präsident ist für seine Erstwahl als auch für eine Wiederwahl jeweils einzeln zu wählen bzw. zu bestätigen.

Alle anderen Vorstandsmitglieder sind für eine Erstwahl einzeln zu wählen. Deren Wiederwahl kann gemeinsam erfolgen, sofern nicht anders gewünscht.

Art. 4.3.4

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann für besondere Aufgaben Mitglieder ohne Vorstandstätigkeit und/oder Arbeitsgruppen nominieren.

Art. 5

Finanzwesen

Art. 5.1

Führung der Vereinskasse

Der Kassier führt die Vereinskasse. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 5.2

Einnahmen / Ausgaben

Art. 5.2.1

Einnahmen

- Haupteinnahmequellen sind Mitgliederbeiträge entsprechend Beitragsklassen und GV
- Zuwendungen von Gönnern
- Dienstleistungen im Auftrag von Drittvereinen / Institutionen

Art. 5.2.2

Ausgaben

- Ausgaben gemäss Budgetbeschluss der GV.

Art. 5.3

Kompetenzen des Vorstandes

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen und/oder Ausgaben tätigen, die in die Kompetenz der GV fallen würden.

Ausgaben aus solchen Beschlüssen dürfen gesamthaft 15 % des Jahresbudgets oder max. Fr. 3'000 nicht überschreiten.

Derartige Beschlüsse und Ausgaben sind der nächsten GV vorzulegen und zu begründen.

Art. 5.4

Finanzielle Haftung

- Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche Haftung eines bzw. der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Männerturnverein Rapperswil-Jona

Statuten

Art. 5.5

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist alleiniges Eigentum des Vereins und kann von den Mitgliedern bei deren Austritt nicht geltend gemacht werden.

Art. 5.6

Zahlungsverkehr

Zwecks einfacherer Abwicklung mit Geldinstituten ist der Vereinsvorstand ermächtigt, dem Präsidenten und/oder dem Kassier Einzelunterschrift für Zahlungsaufträge und Kassa Transaktionen zuzugestehen.

Art. 5.7

Revisoren

Vor der GV sind die Vereinskasse, die Rechnungsführung und die Protokolle durch 2 Revisoren zu prüfen. Sie haben der GV schriftlich zu berichten. Die Revisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 6

Schlussbestimmungen

Art. 6.1

Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder eine Fusion des Vereins kann nur durch GV-Beschluss erfolgen. Notwendiges Mehr: Drei-Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6.1.1

Über die Verwendung des Inventars und des Vermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

Art. 6.2

Statuten

Art. 6.2.1

Änderungen

Änderungen der Statuten können nur durch GV-Beschluss erfolgen. Notwendiges Mehr: Drei-Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6.2.2

Fehlende Festlegungen

Für Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss ZGB.

Art. 6.2.3

Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten hat die a. o. Generalversammlung vom 14.08.2012 angenommen. Die Statuten treten mit ihrer Annahme per 01.01.2013 in Kraft.

Rapperswil-Jona, 14.08. 2012, **Männerturnverein Rapperswil-Jona**

Der MTRJ-Präsident:

Dölf Mazenauer


.....

Der MTRJ-Aktuar:

Werner de Mont


.....